

bens unverträglich erachtet, auch endlich in ihr eine Quelle zu gesteigerten Ansprüchen, unvermeidlichen Irrungen und vielfachen Schwierigkeiten in der Armenpflege selbst, — gefunden.

Gegen die Errichtung von Bezirksarmenhäusern und Arbeitsanstalten auf Kosten des Staates, wie sie die Petenten wünschen, wurde aber der mit dem dazu erforderlichen Ankauf und Aufbaue von besondern Grundstücken und Gebäuden, so wie durch die Unterhaltung eines zahlreichen Verwaltungs- und Aufsichtspersonals, verknüpfte große und nur durch eine neue Staatsabgabe zu deckende Aufwand geltend gemacht. Auch wies man noch auf die Erfahrung hin, daß der Staat in der Regel am Theuersten verwalte und daß, — wie sich die Gemeinden einerseits eifrig bemühen würden, sich ihrer Armen auf Kosten des Staates zu entledigen, — andererseits wiederum die von vielen Communen mit großer Aufopferung hergestellten Armenhäuser und Armenarbeitsanstalten ein ganz vergebliches Opfer gewesen sein würden.

Wenn nun aber auch hiernach die jenseitige Kammer, nach dem Erachten ihrer Deputation, sich zu einer Bevorwortung der Anträge der Petenten nicht bewegen finden konnte; so verkennt sie doch andererseits nicht die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für Staat und Gemeinden, namentlich in den jetzigen Zeiten. Deshalb und weil man bereits bei einer am 2. April 1846 Statt gefundenen Kammerversammlung die Errichtung von Armenhäusern und Arbeitshäusern für die Armen größerer Bezirke, von Seiten der Gemeinden, als eine der sorgfältigsten Prüfung würdige Angelegenheit anerkannt hatte, glaubte die jenseitige Kammer die von den Petenten angeregten Wünsche der hohen Staatsregierung mittheilen und zur Erwägung überlassen zu müssen.

Allerdings wurde bei der allort über diesen Gegenstand am 10. August a. c. (cf. Mittheilungen der Verhandlungen der ersten Kammer Nr. 29. Seite 558 flg.) Statt gefundenen Debatte auf die zwischen dem anempfohlenen Beschlusse und den von der Deputation früher aufgestellten Bedenken scheinbar obwaltende Inconsequenz, von einigen Mitgliedern aufmerksam gemacht.

Wie sich aber die Deputation gegen diesen Vorwurf durch die Erklärung, daß sie der Vollständigkeit wegen, sich zur ausführlichen Darstellung aller Zweifel und Entscheidungsgründe verpflichtet erachtet habe, verwahrte; so erklärte auch der anwesende Herr Commissar der hohen Staatsregierung, daß das Ministerium keine Veranlassung fände, dem Deputationsgutachten entgegenzutreten. Denn wenn auch die Regierung im Einverständnisse mit den Kammern, so lange es möglich, an dem Communalprincipe festhalten werde, so könne doch andererseits der Gang der Zeitereignisse und die längere Dauer der gegenwärtigen socialen und gewerblichen Crisis, an den Staat auch wegen seiner Mitwirkung an